

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen

Aufgrund von § 24 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG*) und der §§ 10 und 11 der Bienen-seuchen-Verordnung (BieSeuchV) und § 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (AGTierGesG), werden hiermit nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

Nachdem in der Gemeinde Lotte der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen amtlich festgestellt wurde, wird um den betroffenen Bienenstand ein Sperrbezirk mit einem Radius von drei Kilometern festgelegt. Ein Anteil des Sperrbezirks umfasst Teilgebiete der Stadtteile Osnabrück-Atter und Osnabrück Hellern sowie Teilgebiete der Gemeinde Hasbergen. Der Sperrbezirk ist aus der anliegenden Karte ersichtlich. Die Karte des Sperrbezirkes ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Für den im Landkreis Osnabrück gelegenen Teil des Sperrbezirks gilt Folgendes:

1. Sämtliche Bienenstände im Sperrbezirk sind dem Veterinärdienst für Stadt und Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, Tel.: 0541 5012350, unverzüglich unter Angabe des genauen Standortes zu melden. Es müssen auch solche Bienenvölker gemeldet werden, die sich zurzeit der Rapsblüte in dem Sperrbezirk befunden haben.
2. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen. Die Bienenhalter haben bei den Untersuchungen, die kostenfrei sind, entsprechende Hilfe zu leisten.
3. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
4. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden. Dies gilt nicht für Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, sowie für Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
5. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Begründung:

Ist die Amerikanische Faulbrut in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde ein Gebiet um den Seuchenbetrieb mit einem Radius von mindestens einem Kilometer fest. Aufgrund dessen, dass im Kreis Steinfurt in der letzten Zeit mehrere Ausbrüche der Amerikanischen Faulbrut aufgetreten sind, wurde der Sperrbezirk im Kreis Steinfurt auf drei Kilometer festgesetzt. Dem schließt sich die Veterinärbehörde des Landkreises Osnabrück im hiesigen Kreisgebiet an.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut unter anderem die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Folgen erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden war.

Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert, wie in diesem Fall, ein Zurückstehen der Individualinteressen am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

Rechtsbehelfsbelehrung (Ihre Rechte):

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück erhoben werden.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO* ganz oder teilweise wieder herstellen.

Osnabrück, 16.09.2019

Im Auftrag

Gez. Dr. Fritzemeier
Ltd. Veterinärdirektor

Anlage:

Karte des Sperrbezirkes

Rechtsgrundlagen:

- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324),
- Bieneneseuchen-Verordnung (BienSeuchV) vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738),
- Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (AGTierGesG) vom 23. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 276)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686),
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102)

in der jeweils gültigen Fassung

